



Horst Hinze <horsthinze@gmail.com>

AW: Kreischorverband Gifhorn - Anfrage des Kreischorleiters

1 Nachricht

LGF Info Corona <info-corona@gifhorn.de>
An: Horst Hinze <horsthinze@gmail.com>

15. Juli 2020 um 17:23

Sehr geehrter Herr Hinze,

Erlaubnisse und Genehmigungen werden durch uns nicht erteilt. Wir informieren an dieser Stelle über aktuelle Verordnungen der Landesregierung und ggf. durch den Landkreis Gifhorn erlassene Allgemeinverfügungen.

In der Vergangenheit hat das Land Niedersachsen den Probenbetrieb von Chören und Musikzügen etc. immer analog zu den Regelungen für Musikschulen gesehen bzw. Fragen in seinen FAQs auch dementsprechend beantwortet.

Demnach wäre das Proben gemäß § 18 der aktuellen niedersächsischen Verordnung in geschlossenen Räumen wieder zulässig, wenn:

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird: In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden: In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die
 - a. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern
 - b. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen
 - c. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen
 - d. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
 - e. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

3. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet: Soweit nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontakt Daten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren; die Kontakt Daten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontakt Daten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontakt Daten zu löschen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontakt Daten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontakt Daten.

Gern können Sie die Informationen an Ihre Chöre weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Informationsteam



Landkreis Gifhorn

Info-Corona
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Hinweise zur Eröffnung der elektronischen Kommunikation (per Mail) finden Sie unter <http://www.gifhorn.de/ekomm>.

Folgen Sie uns jetzt auch auf Facebook: <https://www.facebook.com/LKGifhorn/>

Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist.

Von: Horst Hinze <horsthinze@gmail.com>

Gesendet: Mittwoch, 15. Juli 2020 11:21

An: LGF Info Corona <info-corona@gifhorn.de>

Cc: Horst Hinze <horsthinze@gmail.com>

Betreff: Kreischorverband Gifhorn - Anfrage des Kreischorleiters

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich heute als Kreischorleiter des Kreischorverbandes Gifhorn an Sie:

Wie Sie wissen, sind laut den Vorschriften der Landesregierung vom 10.07. Chorproben in Räumen wieder erlaubt. Meine Frage bezieht sich nun auf das Prozedere:

Ist es nötig, dass jeder Chor einzeln an Sie herantritt und eine individuelle Erlaubnis einholt oder kann ein generalisiertes Verfahren angewendet werden?

Ich freue mich auf Ihre Nachricht!

Mit freundlichen Grüßen,

Horst Hinze

(Chordirektor BDC)
Kreischorleiter

Horst Hinze

Sandstr. 24
38550 Isenbüttel
Tel.: 05374/67 20 99

www.horsthinze.de